



Bornhövedstr. 43
19055 Schwerin
E-Mail: info@hamburg-schweriner.de

Tel: (0385) 591430
Fax: (0385) 5914330
Web: www.hamburg-schweriner.de

Informationsbrief

Januar 2025

Inhalt

- 1 Sachbezugswerte 2025 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
- 2 Option zur Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren bei Beteiligung an einer GmbH
- 3 Gesetzesänderungen ab 01.01.2025
- 4 Rechnungen von Kleinunternehmern ab 01.01.2025
- 5 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2025

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Fr. 10.01.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13.01.
	Umsatzsteuer ³	13.01.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sachbezugswerte 2025 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen.¹ Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgelegt.

Freie Verpflegung/Mahlzeiten

Der Wert für die freie Verpflegung setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die **Monats- und Tagesbeträge** für 2025 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
Monat	69 €	132 €	132 €	333 €
Tag	2,30 €	4,40 €	4,40 €	11,10 €

Eventuelle **Zuzahlungen** des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert; bei Zahlungen in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt **kein** steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr bzw. bei jährlicher Zahlung für das vergangene Kalenderjahr.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2024.
4 Siehe § 8 Abs. 2 Satz 6 ff. EStG.